

# Das Einheitspatentsystem kommt!

## Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht



MANDANTENINFORMATION 1/2022 UND ÜBERBLICK\*

1/2022 | Das Einheitspatentsystem

### Die wesentlichen Vorteile

- Das Einheitspatent ist ein Patent mit einheitlicher Wirkung in den teilnehmenden EU-Staaten.
- Die Validierung eines Einheitspatents kann für alle teilnehmenden Staaten in einem einzigen Schritt durchgeführt werden.
- Für ein Einheitspatent wird nur eine Jahresgebühr fällig.
- Verfahren zur Patentverletzung und Patentnichtigkeit können zentral an dem Einheitlichen Patentgericht mit Wirkung für alle teilnehmenden Staaten entschieden werden.
- In vielen Fällen kann eine Kostensenkung und Aufwandsreduzierung durch die einheitliche Wirkung des Einheitspatents und das zentrale Gerichtsverfahren erreicht werden.
- In einer Übergangsphase besteht eine Wahlmöglichkeit für die Durchführung der Gerichtsverfahren zwischen nationalen Verfahren in einzelnen EU-Staaten und dem zentralen Verfahren an dem Einheitlichen Patentgericht.

### Einführung

Voraussichtlich **Mitte/Ende 2022** wird das Einheitspatentsystem in Kraft treten und damit für die Anmelder von Patenten eine weitere Möglichkeit bieten, Patentschutz zu erlangen und durchzusetzen.

Bisher erstreckt sich der Schutz eines europäischen Patents nach der Erteilung jeweils national auf die Staaten, in denen das Patent validiert wurde. Auch bei Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren sind jeweils nationale Prozesse in den einzelnen Staaten erforderlich.

Nach Inkrafttreten des neuen Einheitspatentsystems haben Anmelder auch die Möglichkeit, ein **Einheitspatent** (Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, EU-Patent, Unitary Patent) zu erhalten, das voraussichtlich zunächst in 17 teilnehmenden Staaten der Europäischen Union Gültigkeit haben wird.

Ein weiterer Bestandteil des Einheitspatentsystems ist das **Einheitliche Patentgericht** (EU-Patentgericht, Unitary Patent Court, UPC), an dem in Zukunft die Patentverletzungs- und Patentnichtigkeitsverfahren in Bezug auf Einheitspatente aber auch für europäische Patente, die in einzelnen Staaten der EU national validiert wurden, durchgeführt werden.

\* Dies ist nur eine Kurzinformation, die keine rechtliche Beratung zu bestimmten Problemen und Fragen ersetzen kann. Ihre Fragen beantworten wir daher gerne gesondert.



## Weitere Informationen

### 1. Teilnehmende EU-Staaten

Voraussichtlich werden sich zunächst 17 EU-Staaten an dem Einheitspatentsystem beteiligen: **Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien.** Weitere EU-Staaten können mit der Zeit hinzukommen, wenn sie die entsprechenden Verträge ratifizieren.

### 2. Verfahren zur Erlangung eines Einheitspatents

Es wird zunächst das Anmelde- und Prüfungsverfahren eines europäischen Patents beim Europäischen Patentamt in der bisherigen Form durchgeführt. Nachdem das europäische Patent erteilt ist, können sich Anmelder entscheiden, ob sie ein Einheitspatent registrieren möchten oder, wie bisher, das europäische Patent in einzelnen Staaten des Europäischen Patentübereinkommens national validieren möchten. Auch eine gemischte Validierung des europäischen Patents als Einheitspatent und national in weiteren Staaten ist möglich.

### 3. Einheitliches Patentgericht

Das Einheitliche Patentgericht ist für Einheitspatente und für alle europäischen Patente (auch bestehende), die in einzelnen Staaten der EU national validiert wurden, zuständig. Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren in Bezug auf ein **Einheitspatent** müssen zwingend vor dem Einheitlichen Patentgericht verhandelt werden. Demgegenüber können Verletzungs- oder Nichtigkeitskläger in Bezug auf **nationale Teile eines europäischen Patents** in einem EU-Staat innerhalb einer Übergangsphase wählen, ob sie ihr Anliegen bei einem zuständigen nationalen Gericht oder beim Einheitlichen Patentgericht durchsetzen wollen. Der Aufbau des Einheitlichen Patentgerichts ist unten dargestellt.

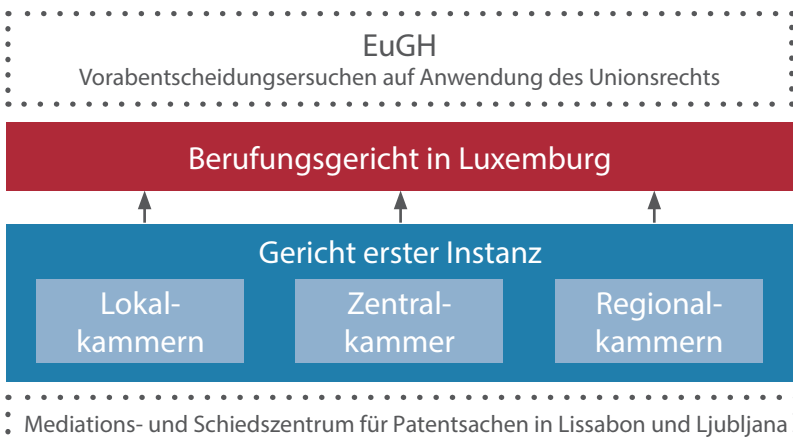
### 4. Übergangsphase

Innerhalb einer Übergangsphase von mindestens 7 Jahren und einer mehrmonatigen Phase, die vor dem Inkrafttreten des Einheitspatents liegt (sogenannte „**Sunrise Period**“), können Anmelder und Inhaber für Teile von europäischen Patenten, die ein Einheitspatent nicht umfassen, die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts für Verletzungs- oder Nichtigkeitsverfahren dauerhaft ausschließen. Dazu muss eine Mitteilung über ein sogenanntes „**Opt-out**“ für das europäische Patent bzw. die europäische Patentanmeldung eingereicht werden. Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren werden dann wie bisher vor den jeweiligen zuständigen nationalen Gerichten durchgeführt. Der Patentinhaber kann mit einem Opt-out verhindern, dass ein Nichtigkeitskläger das Patent in dem zentralen Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht angreift. Das Opt-out kann zurückgenommen werden, sofern noch keine Klage zu dem jeweiligen europäischen Patent vor einem nationalen Gericht erhoben worden ist.

#### Unsere Empfehlung:

Es wird allgemein damit gerechnet, dass die „**Sunrise Period**“, innerhalb der vor dem Inkrafttreten des Einheitspatents Opt-outs erklärt werden können, im zweiten Quartal 2022 beginnen soll.

Wir empfehlen daher, bereits jetzt Patentportfolios daraufhin zu überprüfen, ob es für einzelne oder alle europäischen Patente oder Patentanmeldungen sinnvoll sein kann, von der Möglichkeit des Opt-Outs Gebrauch zu machen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.



Sobald uns weitere Informationen über das Inkrafttreten der Regelungen sowie die Möglichkeiten vorliegen, ein Einheitspatent zu erhalten oder ein Opt-out zum Einheitlichen Patentgericht zu erklären, werden wir Sie unterrichten. Das dem Einheitspatentsystem zugrunde liegende Übereinkommen enthält noch weitere Regelungen, deren Darstellung den Rahmen dieser Kurzinformation sprengen würde. Gerne stehen wir für weitere Informationen zur Verfügung.